

RS OGH 2001/5/17 7Ob67/01f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.2001

Norm

ZPO §577 Abs1

ZPO §577 Abs2

ZPO §577 Abs3

Rechtssatz

Die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht kann nur unbedingt erfolgen, das heisst ohne die Einschränkung, dass in einem Eventualfall die Unzuständigkeit doch noch eingewandt werden kann. Ist dies nicht der Fall, kann von einer Unterwerfungserklärung nicht die Rede sein, sodass auch keine Verbesserung eines Formmangels durch eine Erklärung erfolgen kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 67/01f

Entscheidungstext OGH 17.05.2001 7 Ob 67/01f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115261

Dokumentnummer

JJR_20010517_OGH0002_0070OB00067_01F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at